Absender:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Stadt Münster

Stadtplanungsamt

Stadthaus 3

Albersloher Weg 33

48155 Münster

## Hiermit erhebe ich folgende Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahme zur den Begründungen zum Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich Eschstraße zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung

1. …Im fortgeschriebenen Regionalplan wird die Trasse der Eschstraße als Grenze zwischen beiden Nutzungsdarstellungen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt:

*Wir bewerten die beabsichtigte Darstellung des neuen FNP mit den bisherigen Zielen der Raumordnung im alten FNP in der heute veränderten Nachhaltigkeitsdiskussion als nicht vereinbar.*

1. …Im Zuge der 62. Änderung des FNP und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 591 erfolgt gleichfalls die Durchführung einer eigenständigen SUP. Es bestehen im Rahmen der Landschaftsplanung keine Anhaltspunkte für weitergehende, zusätzliche oder erhebliche Umweltauswirkungen, die nicht bereits in der SUP zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Insofern wird gemäß § 9 (2) LNatSchG NRW von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Landschaftsplanänderung abgesehen.

*Dieser Sichtweise folgen wir nicht und fordern aufgrund der geplanten erheblichen Eingriffe eine eigene strategische Umweltprüfung.*

1. …Die Eschstraße verläuft ab dem Friedhof Wolbeck nach Westen am Rand des Grünzugs Lütkenbeck-Loddenbach der Grünordnung Münster. Dieser Grünzug stellt einen landschaftsstrukturell begründeten Freiraum von **hoher Bedeutung** für die Stadtgliederung, Erholung und Stadtökologie dar. Die Eschstraße ist als Verbindung zwischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen ausgewiesen. Der Eingriff in das Grünsystem wird im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt und kompensiert. Die Erholungsfunktion bereits durch den Bau und insbesondere den Betrieb der Ortsumgehung vorbelastet.

*Eine gewisse Vorbelastung durch die L 585n begründet keine weitere Zerstörung eines der nächsten Naherholungsgebiete Wolbecks. Der jetzige Wirtschaftsweg wird massiv als Spazierweg und Erholungszone genutzt, eine Kompensationsfläche kann diese Funktion nicht ersetzen.*

1. …Zukünftig soll die Eschstraße zwischen Münsterstraße und Umgehungsstraße Wolbeck zu einer Kreisstraße aufgestuft und im FNP als **sonstige überörtliche** **oder örtliche** Hauptverkehrsstraße dargestellt werden.

*Die hier beschriebene Funktion als mögliche* ***überörtliche*** *Hauptverkehrsstraße beschreibt die Funktion, weiteren Verkehr in den Ort zu lotsen und ist damit kontraproduktiv zur Absicht, den Ort vom Verkehr zu entlasten.*

1. …Innerhalb des Änderungsbereichs stellt der Landschaftsplan „Werse“ das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar. Es umfasst insbesondere die Erhaltung der charakteristischen Landschaftsstrukturen. Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Sie sind behördenverbindlich. Das Entwicklungsziel steht im Widerspruch zu den bauleitplanerischen Zielen und wird für den Bereich der im Bebauungsplan ausgewiesenen Straßenverkehrsflächen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgehoben.

*Besser hätten wir diesen Widerspruch nicht formulieren können. Wir fordern eine Beibehaltung des im Landschaftsplan ausgewiesene Entwicklungsziels.*

1. …Das erforderliche Landschaftsplanänderungsverfahren wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans innerhalb des Bebauungsplanverfahrens abgewickelt. Die Änderung erfolgt als sog. „Klauselverfahren“ (Anpassungsklausel) gemäß § 20 (4) Landesnaturschutzgesetz NRW. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans (hier: Nr. 591) außer Kraft.

*Da wir Einwendungen gegen den B-Plan 591 haben, die vom Grundsatz her den B-Plan ablehnen, ergibt sich hieraus auch der Widerspruch gegen die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen mit dem Landschaftsplan.*

1. …Auf der Eschstraße steigen die Verkehrsbelastungen deutlich auf 4.000 bis ca. 5.000 Kfz / 24 h an. Die Eschstraße wird künftig zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung bevorrechtigt geführt, d. h. die einmündenden Straßen werden untergeordnet. Die vier Fahrbahneinengungen als verkehrsberuhigende Elemente zwischen Münsterstraße und Silberbrink werden entfernt.

*Eine derartige Planung bei den bestehenden Anlieger-Ausfahrten ist nicht nachvollziehbar, da sie das Unfallrisiko absolut vergrößert. Die Anwohner können lediglich rückwärts wieder aus der Einfahrt fahren, da die einspurigen Anwohnerzufahrten kein Wenden zulassen. Genau zur Rushhour werden die Ausfahrten zeitgleich von den Anwohnern mit dem Berufs- und Schülerverkehr zu den morgendlichen und nachmittäglichen Verkehrsspitzen genutzt. Folglich könne die Anwohner nur rückwärts zwischen den Radfahrern und Fußgängern herfahren, um sich dann in eine mit 50 km/h stark befahrene Straße rückwärts einzufädeln. Bisher haben bei weit weniger Verkehr und reduziertem Tempo gerade die Verkehrsberuhigungen das sichere rückwärtige Einfädeln möglich gemacht.*

1. …Baubedingte Auswirkungen auf Brutvögel. Die Vorkommen der planungsrelevanten Brutvogelarten Eisvogel, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Star und Waldkauz liegen außerhalb der zum Eingriff vorgesehenen Flächen. Eine Tötung von Individuen dieser Arten im Rahmen der geplanten Rodung und Entfernung von Gehölzen kann sicher ausgeschlossen werden. Dass sonstige europäische Vogelarten in den zur Rodung und Entfernung vorgesehenen Gehölzen brüten, kann nicht ausgeschlossen werden. Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung hinsichtlich der Entfernung und Rodung von Gehölzen können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz mit Sicherheit ausgeschlossen werden….
Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Brutvögel liegen außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens. …Keine der festgestellten planungsrelevanten Arten brütete unmittelbar angrenzend an die vorhandene/geplante Straßentrasse.

*Da seit Jahren regelmäßig das Gehölz ohne erkennbaren Grund häufiger als woanders entfernt wird, scheint diese eine vorbeugende Maßnahme gegen die mögliche Ansiedlung gefährdeter Vogelarten zu sein. Damit kann man das Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten ausschließen, da die Möglichkeit des Ansiedelns durch die regelmäßigen Rodungsmaßnahmen von vorn herein unterbunden wird.*

1. …Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen Die zusätzliche Bodenversiegelung, die mit der 62. Änderung des FNP vorbereitet wird, bewirkt einen vollständigen Verlust der Bodenschutzfunktionen. Mit diesem dauerhaften Werteverlust ist eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung für den Boden verbunden. Diese wird entsprechend als Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Rahmen des Bebauungsplans bilanziert und wird im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Es verbleibt die Tatsache, dass Boden ein nicht vermehrbares Gut darstellt.

*Die Überschwemmungen der letzten Jahre durch die Klimaerwärmung und Veränderung des Wetters haben auch in Münster zu extremen Überflutungsgefahren geführt. Im Jahr 2014 standen auch einige Häuser in Wolbeck unter Wasser, am Tönne-Vormann-Weg in unmittelbarer Nähe zum geplanten Eschstraßenausbau fehlten nur noch wenige Zentimeter für das Volllaufen der Keller. Der neue überdimensioniert geplante Ausbau würde die Gefahr für Überflutungen erhöhen.*

1. …Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen: Der Ausbau der Eschstraße ist gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan mit visuellen Veränderungen und erheblichen, negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vor allem im westlichen Teil der Ausbaustrecke verbunden. …
Im Rahmen der Umweltprüfung ist auch die Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) zu betrachten. Die Nullvariante würde im vorliegenden Fall den Verzicht auf die 62. Änderung des Flächennutzungsplans bedeuten, die die planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 591 im Parallelverfahren zur Anbindung der Eschstraße an die Ortsumgehung Wolbeck ist.
Für Wolbeck hätte die Nullvariante zur Konsequenz, dass die erwartete Verkehrs- und Lärmentlastung des Straßenzugs Am Steintor – Münsterstraße im Bereich des Wigbolds nicht eintreten würde.

*Durch fehlende aber mögliche Alternativen, durch strikte Nichtberücksichtigung heutiger moderner Verkehrskonzepte wird eine immense negative Auswirkung auf das Landschaftsbild in Kauf genommen. Eine erhebliche Verkehrsreduktion lässt sich nur durch Umdenken und Alternativkonzepte erreichen und nicht durch eine neue Straße, die dem Autoverkehr eine weitere Alternative bietet. Verkehrskonzepte, die auf die Verhaltensänderung des Menschen abzielen und die Nutzung von Alternativen (Fahrrad, zu Fuß, Bus und Bahn) priorisieren, schaffen Entlastung. Es gibt viele Beispiele wie man verkehrlich überlastete Ortszentren ohne alternative Straßen vom Verkehr reduzieren kann wie beispielsweise in Rudersberg.
Wir fordern eine moderne und zeitgemäße Prüfung von Alternativen, so wie sie der ADFC in seiner Stellungnahme begründet.*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Datum Unterschrift*